

Stellungnahme

Zentralregister für De-minimis-Beihilfen

Die neue De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 sieht in Artikel 6 Absatz 1 vor, dass die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Überwachung und Berichterstattung sicherstellen, dass Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register auf nationaler oder Unionsebene (im Weiteren „Zentralregister“) erfasst werden.

Als Administrationsstellen von Fördermaßnahmen haben die Organisationen des Handwerks ein hohes Interesse an der Ausgestaltung dieses Zentralregisters. Die nachfolgenden Hinweise seitens des deutschen Handwerks für die sachdienliche und praktikable Ausgestaltung des Zentralregisters sind sowohl auf eine nationale als auch eine europäische Lösung anwendbar.

Berlin/ Brüssel, 09.09.2024

Ausgestalter des Zentralregisters

Die neue De-minimis-Verordnung eröffnet die Möglichkeit, dass entweder die Mitgliedsstaaten ein Zentralregister einführen oder bei der Erfassung der gewährten De-minimis-Beihilfen auf ein Unionsregister zurückgreifen.

Das Handwerk sieht mögliche Vorteile in der Einrichtung eines Registers auf Bundesebene. Prozesse der Gestaltung, Programmierung, Überarbeitung und Nutzung können auf nationaler Ebene überschaubarer und gegebenenfalls besser an deutsche Unternehmensstrukturen angepasst werden.

Auf keinen Fall sollten aber einzelne Register auf Bundesländerebene geschaffen werden, die möglicherweise in der Folge zu Doppelstrukturen führen könnten. Insbesondere bei Förderprogrammen des Bundes, bei denen eine Kofinanzierung durch die Bundesländer erfolgt, würden unterschiedliche Register auf Bundesländerebene zu einem extremen Aufwuchs an Bürokratie führen.

Eintragungs- und Leseberechtigungen

Die Handwerkskammern und Fachverbände des Handwerks können aktuell als Zweitzwendungsempfänger an Endbegünstigte Handwerksbetriebe De-minimis-Bescheinigungen ausgeben. Sie sollten daher auch für die elektronische Eintragung in das Zentralregister, sei es ein nationales oder europäisches, eintragungsberechtigt sein.

Weitere Registrierungspflichten für die Unternehmen, die De-minimis-

Beihilfen erhalten, sollten im Hinblick auf die Vermeidung neuer Belastungen vermieden werden. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Schreibbefugnis für alle beihilfegebenden Stellen
- Möglichst einfaches Akkreditierungsverfahren
- Leseberechtigung, aber keine Registrierungspflicht für Beihilfeempfänger

Zu erfassende Angaben

Im Sinne der Entlastung der Unternehmen und beihilfegebenden Stellen sollten die Angaben im Zentralregister auf das Mindestmaß beschränkt werden. Alle notwendigen Angaben sind ausdrücklich in Artikel 6 Absatz 1 aufgezählt: Beihilfeempfänger, Beihilfebeitrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE- Klassifikation“). Darüberhinausgehende Angaben sind zu vermeiden.

Falls dennoch zusätzliche Angaben, beispielsweise zur eindeutigen Identifizierung des Beihilfeempfängers, notwendig sind, sollte insbesondere auf bereits vorhandene Informationen, wie die durch die Agentur für Arbeit vergebenen Betriebsnummern, zurückgegriffen werden. Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Nur Angaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 De-minimis-Verordnung
- Falls erforderlich, Betriebsnummer zur eindeutigen Identifizierung der Betriebe
- Keine geheimhaltungsbedürftigen Angaben

Technische Ausgestaltung

Die relevanten Angaben zu De-minimis-Beihilfen werden von einigen Handwerksorganisationen bereits in eigenen Datenbanken erfasst. Im Sinne des Prinzips der einmaligen Erfassung der Daten sollten daher technische Schnittstellen im Zentralregister vorgesehen werden, um die vorhandenen Daten möglichst einfach in das Zentralregister zu importieren. Dies wäre sowohl bei einem nationalen als auch bei einem europäischen Zentralregister technisch möglich. Schnittstellen müssen so entwickelt werden, dass sie einen einfachen Übergang zwischen den bestehenden Systemen ermöglichen, um zeit- und damit kostenintensive Programmierungen oder sogar händische Übertragungen zu vermeiden. Ein automatischer Datenaustausch sollte allerdings zur Minimierung von Sicherheitsrisiken vermieden werden. Das Register darf sich nicht automatisch Daten aus den Handwerksorganisationen ziehen dürfen.

Es ist sicherzustellen, dass das Register jederzeit einsehbar ist. Die Dateneingabe muss mit einem minimalen Aufwand möglich sein. Um die Einhaltung der Schwellenwerte zu prüfen, brauchen die administrierenden Stellen zudem möglichst aktuelle Informationen.

Im Vorfeld der Freischaltung sollten beteiligte Anwenderkreise frühzeitig an Tests der Datenbank beteiligt werden, um noch notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Um den Übergang zur Nutzung des Registers für die Anwender möglichst reibungslos zu gestalten, sollten frühzeitig Schulungen und Erklärungshandbücher angeboten werden.

Falls das Register nicht rechtzeitig bereitstehen sollte, muss vorab geklärt und kommuniziert werden, wie die Übergangsphase gestaltet wird.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Technische Lösungen für Import- und Exportschnittstellen
- Minimaler Aufwand für die Dateneingaben
- Echtzeitzugang
- Kein automatischer Datenaustausch
- Vorabtest der Datenbank durch spätere Anwender
- Schulungen und Veröffentlichung von Handbüchern

Ansprechpartner/in:

Miriam Schulze
Bereich: Gewerbeförderung
+49 30 20619-322
schulze@zdh.de · www.zdh.de

Elisabeth Härlinger
Bereich: Europapolitik
+32 2 286 80 63
haerlinger@zdh.de · www.zdh.de

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,7 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter www.zdh.de